



Satzung der Rudolf Steiner Schule Altona e. V.

(Beschlussfassung Mitgliederversammlung 11. Juni 2013,
Änderung durch Beschluss des Vorstands vom 15. Oktober 2013)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Rudolf Steiner Schule Altona e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer 69 VR 10826 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen auf den Grundlagen der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein ist Träger der Rudolf Steiner Schule Altona sowie von Einrichtungen vorschulischer Erziehung und eines Schulhortes.
Er tritt für ein freies, öffentliches und sich selbst verwaltendes Schulwesen ein. Der Verein gehört dem Bund der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart und der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. als Mitglied an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Durch die Aufnahme ihres Kindes/ihrer Kinder in die Schule und den Abschluss eines entsprechenden Schulvertrages sollen die Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses Mitglieder des Vereins werden



- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Schul- bzw. Arbeitsvertrags. Ferner erlischt eine Mitgliedschaft durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres bzw. zum Ende des Schuljahrs (31. Juli). Der Ausschluss kann, wenn eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Bestrebungen des Vereins steht, nach Anhörung nur durch gemeinsamen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands und des Aufsichtsrates erfolgen.
- (4) Widerspricht eine Partei dem Ausschluss, so ruht dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die abschließend darüber befindet.
- (5) Weiterhin können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglied werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des (zukünftigen) Mitglieds durch den Geschäftsführenden Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist eine Begründung nicht erforderlich. Im Übrigen gelten auch für diese Mitgliedschaften die Bedingungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung (§ 5),
 2. der Geschäftsführende Vorstand (§ 6),
 3. der Aufsichtsrat (§ 7),
 4. die Gesamtkonferenz (§ 8),
 5. die pädagogischen Konferenzen (Lehrer-, Kindergarten- und Hortkonferenz) (§ 9),
 8. der Vertrauenskreis (§ 10),
 9. die Klassen-Eltern-Vertretung (§ 11).
- (2) Die Organe des Vereins geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.



§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Aufsichtsrat und der Geschäftsführende Vorstand über ihre Tätigkeit berichten und in der der Geschäftsführende Vorstand den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegt. Der Rechnungsabschluss muss von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes. Sie beschließt auf Antrag des Aufsichtsrates oder von wenigstens 40 Mitgliedern auch über die Abberufung des gesamten Geschäftsführenden Vorstandes. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat, der Geschäftsführende Vorstand, die Gesamtkonferenz oder wenigstens 40 Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie muss spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden. Die endgültige Tagesordnung unter Berücksichtigung eingegangener Wahlvorschläge bzw. Beschlussanträge wird drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Geschäftsführenden Vorstand in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet, eine Delegation ist zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Modalitäten im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins regelt § 13 dieser Satzung.



§ 6 Der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.
- (2) Den Geschäftsführenden Vorstand sollen fünf Personen bilden. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands im Rahmen des vom Aufsichtsrat gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 genehmigten Haushaltsplans einzeln berechtigt, soweit die dadurch im Rahmen einer Einzelbeauftragung eingegangenen Verbindlichkeiten ein Kostenvolumen von 20.000 Euro nicht überschreiten.
Im Übrigen vertreten jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinsam; ungeachtet dieser Vertretungsbefugnis nach außen sollen Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb nach Satz 2 hinaus gehen, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erfolgen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand soll sich in der Regel zusammensetzen aus
 1. der kaufmännischen Leitung der Verwaltung, die hauptamtlich mit einer Person vertreten ist,
 2. zwei von der Lehrerkonferenz vorgeschlagenen Mitgliedern,
 3. einem von der Kindergarten- oder der Hortkonferenz vorgeschlagenen Mitglied und
 4. einem von der Gesamtkonferenz vorgeschlagenen Mitglied.Die von dem jeweiligen Gremium vorgeschlagenen Mitglieder müssen nicht notwendig auch diesem Gremium angehören.
- (4) Die pädagogischen Mitglieder im Geschäftsführenden Vorstand erbringen ihre Tätigkeit als Nebenleistung im Rahmen ihres Anstellungsvertrages; die Tätigkeit wird in angemessenem Umfang auf die Pflichtstundenzahl angerechnet.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Bestellung durch den Aufsichtsrat. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Gesamtkonferenz neue Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bestellt hat. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit führt dieser die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds in verminderter Zahl fort.



- (6) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands verabreden einen regelmäßigen Sitzungsturnus. Förmlicher Einladungen zu den Sitzungen bedarf es nicht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, die Protokolle von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich. Er kann die Anstellung pädagogischer Mitarbeiter, die von der Lehrer- bzw. der Kindergarten- und Hortkonferenz berufen werden sollen, nur einstimmig und nur aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen ablehnen. Entlassungen können vom Geschäftsführenden Vorstand nur aus arbeitsrechtlichen Gründen verweigert werden. Deshalb sollen Konflikte mit Mitarbeitern dem Geschäftsführenden Vorstand frühzeitig schriftlich vorgetragen und begründet werden, damit dieser Schlichtungsmaßnahmen vorschlagen kann. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über Mitarbeiterfragen im Verwaltungsbereich (Auswahl der Mitarbeiter, Qualität und Verteilung der Arbeit, Beurlaubungen).
- (8) Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands wird der Verein durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrates vertreten.
- (9) Der Geschäftsführende Vorstand ist ferner für die Aufstellung des Haushalts, dessen Budgetierung sowie die Mittelverwendungskontrolle zuständig und stellt diesen der Mitgliederversammlung vor.

§ 7 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Vereinsmitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreichen mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit als Aufsichtsratsplätze zu besetzen sind, sind unter diesen nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhielten.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet eines der Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat bis zum Ablauf der regulären Amtszeit eine Vertretung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen oder seine Aufgaben in verminderter Zahl wahrnehmen, solange die Mindestzahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht unterschritten wird.



- (3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
1. Er bestellt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes auf Vorschlag der Konferenzen gemäß den §§ 8 bis 9 und kann aus wichtigem Grund einzelne Mitglieder abberufen.
 2. Er überwacht die Haushaltsführung und genehmigt den Haushaltplan. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat er das Recht auf Einsichtnahme in die Akten.
 3. Er berät den Geschäftsführenden Vorstand.
 4. Er berät die Lehrer-, Kindergärten- und Hortkonferenz zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates verabreden einen regelmäßigen Sitzungsturnus. Förmlicher Einladungen zu den Sitzungen bedarf es nicht.

§ 8 Die Gesamtkonferenz

- (1) Die Lehrer-, Kindergärten- und Hortkonferenz sowie die Klassen-Eltern-Vertretung führen mindestens einmal jährlich unter Federführung der Lehrerkonferenz eine gemeinsame Konferenz zur Beratung pädagogischer und organisatorischer Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung durch. Die Gesamtkonferenz soll von den übrigen Organen des Vereins zu Angelegenheiten übergreifender Bedeutung angehört werden.
- (2) Zu der Gesamtkonferenz wird durch den Geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Gesamtkonferenz eingeladen.
- (3) Die Gesamtkonferenz wird durch ein Mitglied der Lehrerkonferenz geleitet.
- (4) Die Gesamtkonferenz wählt den Vertrauenskreis (§ 10). Die Mitglieder des Vertrauenskreises werden von der Gesamtkonferenz mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreichen mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit als Plätze im Vertrauenskreis zu besetzen sind, sind unter diesen nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhielten.
- (5) Die Gesamtkonferenz schlägt dem Aufsichtsrat ein Mitglied für den Geschäftsführenden Vorstand vor.



§ 9 Die pädagogischen Konferenzen

- (1) Die Schule, die Kindergärten und der Hort unterhalten jeweils eigene Konferenzen als eigeninitiative, nicht weisungsgebundene Beratungs- und Beschlussorgane für alle pädagogischen Fragen der jeweiligen Einrichtung. Sie sind insbesondere auch jeweils allein zuständig für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen und für die Auswahl von pädagogischen Mitarbeitern.
- (2) Den Konferenzen gehören alle unbefristet beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung an. Die Konferenzen können weitere Persönlichkeiten mit oder ohne Stimmrecht kooptieren. Den in der Verwaltung unbefristet beschäftigten Mitarbeitern des Vereins steht die Teilnahme an den Konferenzen frei.
- (3) Die Konferenzen verabreden einen regelmäßigen Sitzungsturnus, förmlicher Einladungen zu den Sitzungen bedarf es nicht.
- (4) Die Konferenzen bemühen sich um einmütige Beschlussfassung. Kommt ein einmütiger Beschluss nicht zustande, entscheidet sie auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (5) Soweit die Beschlüsse der Konferenzen der Durchführung durch den Geschäftsführenden Vorstand bedürfen, kann dieser widersprechen, sofern sie gegen geltendes Recht, diese Satzung oder seine kaufmännischen Pflichten verstoßen würden.
- (6) Die Lehrer- und die Kindergartenkonferenz richten für die von ihnen jeweils verantworteten Aufgabenbereiche Delegationen bzw. Ausschüsse ein. Sie geben sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten der einzelnen Delegationen beschrieben sind. Die Geschäftsordnungen sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Desgleichen sind die Vereinsmitglieder über die Namen der Mitglieder aller Delegationen und Ausschüsse zu unterrichten.
- (7) Die Lehrerkonferenz entsendet für drei Jahre einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Elternrat Hamburg und den Elternrat des Bundes der Freien Waldorfschulen. Das Mandat kann nach dieser Zeit erneut ausgesprochen werden. Die Kindergartenkonferenz entsendet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in die Regionalkonferenz der Hamburger Waldorfkindergärten.
- (8) Die Lehrerkonferenz schlägt dem Aufsichtsrat zwei Mitglieder für den Geschäftsführenden Vorstand vor. Die Kindergarten- und die Hortkonferenz schlagen dem Aufsichtsrat ein gemeinsames Mitglied für den Geschäftsführenden Vorstand vor.



§ 10 Der Vertrauenskreis

- (1) Der Vertrauenskreis dient als Ansprechpartner für Eltern, Schüler und Mitarbeiter im Falle von Konflikten innerhalb der Schule. Der Vertrauenskreis hat die Aufgabe, auf Wunsch der Konfliktparteien aktiv zu werden und Schlichtungsmaßnahmen zur Bewältigung eines Konfliktes zu empfehlen und gegebenenfalls einzuleiten.
- (2) Die Mitglieder des Vertrauenskreises werden für die Dauer von drei Jahren von der Gesamtkonferenz gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Vertrauenskreis setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Elternschaft sowie zwei Mitgliedern des Lehrerkollegiums.

§ 11 Die Klassen-Eltern-Vertretung

- (1) Das Gremium der Klassen-Eltern-Vertretung besteht aus allen gewählten Vertretern der Klassen. Die Eltern jeder Klasse wählen auf einem Elternabend zu Beginn des Schuljahres je zwei Elternvertreter sowie zwei Stellvertreter.
- (2) Die Klassen-Eltern-Vertretung verabredet einen regelmäßigen Sitzungsturnus. Er wird schulöffentlich angekündigt. Dabei wird unterschieden zwischen der internen Klassen-Eltern-Vertreter-Konferenz, die nur Klassen-Eltern-Vertretern zugänglich ist, und der erweiterten Klassen-Eltern-Vertreter-Konferenz. Die Teilnahme an den Sitzungen der erweiterten Klassen-Eltern-Vertreter-Konferenz steht allen Mitgliedern frei und ist erwünscht.
- (3) Die Klassen-Eltern-Vertretung benennt zwei Persönlichkeiten aus der Elternschaft, die die Schule im Elternrat Hamburg sowie im Elternrat des Bundes der Freien Waldorfschulen vertreten.
- (4) Die Klassen-Eltern-Vertretung genießt ein Auskunftsrecht.

§ 12 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt gemäß den Erfordernissen einen Mitgliedsbeitrag (Richtsatz) fest.
- (2) Für den Schulbesuch der Kinder gelten die in der jeweiligen Schulbeitragsordnung festgesetzten Beträge, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.



§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz und dem Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Satzungsänderungen, die von der Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, beschließt der Geschäftsführende Vorstand. Er informiert die Mitglieder.
- (3) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks können nur in einer aus diesem Grund ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens 90 Prozent der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stiftung Waldorfstiftung, Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen, so fällt es dem Bund der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart – ersatzweise dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg e. V. – zu.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27. Juni 2006 ab dem 1. Januar 2014.